



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.11.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Eisenberg
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
310,09/1.000	an dem Laden im EG bestehend aus WC, Verkaufs-, Aufenthalts- und Abstellraum, bezeichnet mit Nr. 1 Sondereigentum bezüglich eines PKW-Stellplatzes	2802 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Eisenberg	1, 547/6	Gebäude- und Freifläche Steinhausstraße 12	Steinhausstraße 12, 07607 Eisenberg	370

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2802 bis 2808).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligungen vom 03.11.1993 und 19.01.1994; hierher übertragen aus Blatt 338; eingetragen am 16.11.1993 und 14.04.1994.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Leerstehender Laden im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr ca. 1900, Modernisierungen nach 1990 vorgenommen. Nutzfläche zu 178 qm besteht aus Verkaufsraum, Abstellraum, WC und Aufenthaltsraum.

Das Sondereigentum an einem Pkw-Stellplatz ist in der Örtlichkeit NICHT vorhanden.;

Verkehrswert:

69.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.09.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.